

**Satzung
des
Gewerbevereins Hohenkirchen e. V.**

§ 1

Der Gewerbeverein Hohenkirchen e. V. mit dem Sitz in Wangerland-Hohenkirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuervergünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Handel und Handwerk sowie die Koordinierung werblicher Maßnahmen für Betriebe in Wangerland-Hohenkirchen und Umgebung.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitglied im Verein kann durch schriftliche Beitrittserklärung jede juristische und natürliche Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod,
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
- wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum vom 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach vorangegangener schriftlicher Mahnung erfolgte.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Eine Kündigung ist nur auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten möglich

§5

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines stimmberechtigten Mitgliedes in einer Versammlung ist unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Vertretenen zulässig. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen jeweils im Voraus zu entrichten.

§6

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 8

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Kassenführer und dem Schriftführer.

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass Beisitzer gewählt werden oder für bestimmte Aufgaben Ausschüsse gebildet werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied.

Für den Einzelfall kann dem 1. Vorsitzenden Alleinvertretungsrecht durch den Vorstand aufgrund eines Beschlusses eingeräumt werden.

Der 1. Vorsitzende beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der alle Mitglieder schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung im „Jeverschen Wochenblatt“ erfolgen. Die Einladung hat zu erfolgen mindestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Versammlungstermin. Schriftliche Einladungen sind an die zuletzt bekannte postalische Anschrift zu richten.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig. Abgestimmt wird nach der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt in seinem Amt bis ein neues Vorstandsmitglied für das jeweilige Amt gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für den Zeitraum von 2 Jahren.

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von Vorstand dann einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber dem 1. Vorsitzenden beantragt.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Ebenso kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Wangerland, 26434 Wangerland zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.